

Bioilsa

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2015/830 Überarbeitet am 19.05.2022

Abschnitt 1 Bezeichnung der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname Bioilsa

Synonyme

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen der Zubereitung und Verwendungen, von denen

abgeraten wird

Verwendung Düngemittel

Verwendungen, von denen Verwendungen, die nicht oben erwähnt sind

abgeraten wird

1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt übermittelt

Hersteller ILSA spa

Adresse Via Quinta Strada 28

36071 Arzignano, IT

Lieferant Andermatt Biocontrol Suisse AG

Adresse Stahlermatten 6

6146 Grossdietwil, Schweiz

Telefon +41 (0)62 917 5005 E-mail sales@biocontrol.ch

1.4 Notrufnummer

Phone (medical) 145 (Tox Info Suisse)

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung der Zubereitung

Klassifizierung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine gefährlichen Inhaltsstoffe.

2.2 Kennzeichnungselemente

EUH 401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt

die Gebrauchsanleitung einhalten.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

2.3 Sonstige Gefahren

Die Zubereitung enthält keinen vPvB-Stoff (very persistent, very bioaccumulative) oder PBT-Stoff (persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG)

1907/2006.

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff

Abschnitt 4

Dieses Produkt ist eine Zubereitung

3.2 Zubereitung

Keine gefährlichen Inhaltsstoffe gemäss Verordnung (EG) Nr.

1272/2008 [CLP]

Gesamtstickstoff N =11% organische Substanz OS/OM = 70%

Erste-Hilfe Massnahmen

1.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise Keine besonderen Massnahmen erforderlich.

Nach Einatmen Gut lüften. Person an gut durchlüfteten Ort bringen. Bei

anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt Mit Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt
Nach Verschlucken
Sofort mit laufendem Wasser auswaschen. Mind. 10 Minuten.
Nicht gefährlich. Nach Verschlucken kann Aktivkohle gelöst in

Wasser oder flüssiges Paraffin verabreicht werden.

Rat an Arzt Symptombehandlung.

Seite 1 von 5



Bioilsa

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2015/830

Überarbeitet am 19.05.2022

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptombehandlung.

Abschnitt 5	Massnahmen zur Brandbekämpfung
5.1	Löschmittel

CO₂, Löschpulver, Schaum oder Wassersprühstrahl Geeignete Löschmittel Wasser im Vollstrahl nur verwenden um Behälter zu kühlen. Ungeeignete Löschmittel

5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren

Keine Daten vorhanden

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Helm und Schutzkleidung tragen.

Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht-autorisierte Personen verlassen den Bereich. Nicht

rauchen.

Autorisierte Personen tragen Schutzkleidung. Alle Flammen und mögliche Zündquellen eliminieren. Nicht rauchen. Für genügend Lüftung sorgen. Gefahrenbereich evakuieren. Falls nötig

Experten konsultieren.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Produkt aufnehmen. Behörden kontaktieren, wenn das Produkt in Gewässer oder Abwässer gelangt. Restprodukt nach Richtlinien der Behörden entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Produkt aufnehmen für Wiederverwendung oder Entsorgung.

Umgebung mit Wasser waschen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 und 13

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Am Arbeitsplatz nicht essen oder trinken.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In Originalverpackung und gut verschlossen lagern. Nicht in offenen oder unbeschrifteten Verpackungen lagern. Verpackung aufrecht und sicher lagern. An kühlem Ort, geschützt vor

Hitzequellen und direktem Sonnenlicht, lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Düngemittel

Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzmaske

Hautschutz

Chemikalienresistente Hanschuhe tragen (EN 374)

Arbeitskleidung

Seite 2 von 5



Bioilsa

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2015/830

Überarbeitet am 19.05.2022

Atemschutz Atemschutz tragen (EN 141) Thermische Gefahren Keine besonderen Hinweise

Sonstige Angaben Die üblichen Vorsichtsmassnahmen beim Umgang mit

Chemikalien sind zu beachten.

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Pulver Aggregatzustand Farbe Nicht bekannt Geruch Nicht bekannt Geruchsschwelle Nicht bekannt

pH-Wert 6.5

Schmeltzpunkt/Gefrierpunkt Nicht bekannt Siedebeginn und Nicht bekannt

Siedebereich

Flammpunkt 260°C

Verdampfungs-Nicht bekannt

geschwindigkeit

Entzündbarkeit Nicht bekannt Untere/obere Nicht bekannt

Entzündbarkeit und Explosionsgrenze

Dampfdruck Nicht bekannt Dampfdichte Nicht bekannt Dichte Nicht bekannt Löslichkeit(en) Nicht bekannt Verteilungskoeffizient (n-Nicht bekannt

Octanol/Wasser)

Selbstentzündungs-

Nicht bekannt

temperatur

Zersetzungstemperatur Nicht bekannt Viskosität Nicht bekannt Explosive Eigenschaften Nicht bekannt Oxidierende Eigenschaften Nicht bekannt

9.2 Sonstige Angaben

Keine

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Daten vorhanden

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung und Lagerung

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt

10.5 Unverträgliche Materialien

Bei Kontakt mit oxidierenden Mineralsäuren und elementaren

Metallen können toxische Gase entstehen.

Kann entzünden, wenn in Kontakt mit elementaren Metallen. organischen Peroxiden und organischen Wasserperoxiden.

Seite 3 von 5



Bioilsa

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2015/830 Überarbeitet am 19.05.2022

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht, wenn Gebrauchsanleitung eingehalten wird.

Abschnitt '	11	Toxikologische Angaben
	11.1	Angaben zu toxikologischen

Akute Toxizität Ätz-/Reizwirkung auf die

Haut

Schwere Augenschädigung/-

reizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keimzell-Mutagenität Karzinogenität

Reproduktionstoxizität Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition (STOT-SE)

Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition (STOT-RE)

Aspirationsgefahr

Wirkungen Keine Daten vorhanden

Keine Daten vorhanden Keine Daten vorhanden Keine Daten vorhanden

Keine Daten vorhanden

Keine Daten vorhanden

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Das Produkt ist ein Düngemittel und verursacht daher keine nachteiligen Effekte in der Umwelt, wenn das Produkt gemäss der Gebrauchsanleitung eingesetzt wird.

Akute (Kurzzeit) Toxizität

Fische Keine Daten vorhanden
Schalentiere Keine Daten vorhanden

Toxizität

Fische Keine Daten vorhanden
Schalentiere Keine Daten vorhanden
Algen/aquatische Pflanzen
Andere Organismen Keine Daten vorhanden
Keine Daten vorhanden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Zubereitung enthält keinen vPvB-Stoff oder PBT-Stoff.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt

12.7 Sonstige Angaben

Keine

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung



Bioilsa

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und deren Anpassung Verordnung (EU) 2015/830

Überarbeitet am 19.05.2022

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Entsorgung von Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.

Produkt/Verpackung

Abfall Code/Kennzeichnung

gemäss LVA

Relevante Information für

Abfallbehandlung

Relevante Information für

Schmutzwasser-Entsorgung

Andere Empfehlungen zur

Entsorgung

Keine Keine

Keine

Keine

Abschnitt 14 **Angaben zum Transport**

> Inlandtransport Nicht eingeschränkt Seetransport Nicht eingeschränkt Lufttransport Nicht eingeschränkt

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für

die Zubereitung

Bevollmächtigungen Keine bekannt Gebrauchsrestriktionen Keine bekannt

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Sicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt.

Abschnitt 16 **Sonstige Angaben**

> Diese Angaben betreffen nur das oben genannte Produkt und müssen nicht gelten, wenn das Produkt mit anderen Produkten gebraucht wird. Die Informationen sind entsprechend unserem gegenwärtigen Wissen korrekt und vollständig, es wird aber keine Garantie gegeben. Die Verantwortung liegt beim

Endverbraucher, das Produkt korrekt zu nutzen.

i Überarbeitungen

Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Datum 2. November 2022